

Qualitätsbericht

Statistik über die Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (ohne Empfänger von ausschließlich besonderen Leistungen)

Stand: Oktober 2005

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:

Gruppe VIII B – Soziales, Telefon: 01888/644-8953, Fax: 01888/644-8994 oder
E-Mail: sozialhilfe@destatis.de

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2005

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

Qualitätsmerkmale der Statistik:
Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
(ohne Empfänger von ausschließlich besonderen Leistungen)

Inhaltsübersicht

1 Allgemeine Angaben zur Statistik	2
2 Zweck und Ziele der Statistik	3
3 Erhebungsmethodik	4
4 Genauigkeit	4
5 Aktualität und Pünktlichkeit	4
6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit	4
7 Bezüge zu anderen Erhebungen	5
8 Weitere Informationsquellen	5

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

- 1.1 Bezeichnung der Statistik:** Statistik über die Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (ohne Empfänger von ausschließlich besonderen Leistungen)
- 1.2 Berichtszeitraum:** Bestandserhebung zum Stichtag 31. Dezember
- 1.3 Erhebungstermin:** Zum Ende des abgelaufenen Berichtsjahres gem. §12 Abs.4 a des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG).
- 1.4 Periodizität:** jährlich
- 1.5 Regionale Gliederung:** Bundesgebiet, Länder, Kreise und kreisfreie Städte
- 1.6 Erhebungsgesamtheit, Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten:** Die Erhebung wird als Vollerhebung durchgeführt.
- 1.7 Erhebungseinheiten:** Erhebungseinheiten sind die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen auf Gemeinde- und Kreisebene.
- 1.8 Rechtsgrundlagen:**
 - 1.8.1 Bundesrecht:** §12 AsylbLG in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S.2022), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S.1950), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S.462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S.3322). Erhoben werden die Angaben zu §12 Abs.2 Nr.1 AsylbLG.
- 1.9 Geheimhaltung und Datenschutz:** Die erhobenen Einzelangaben werden nach §16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach §16 Abs.6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig

großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

2 Zweck und Ziele der Statistik

2.1 Erhebungsinhalte: Die Erhebung erstreckt sich auf die Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Unter Regelleistungen sind hier die beiden folgenden Leistungsarten zu verstehen:

- Grundleistungen: Die Grundleistungen sind in §3 AsylbLG geregelt und sollen den Lebensunterhalt der Leistungsberechtigten (Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts) im notwendigen Umfang vorrangig in Form von Sachleistungen decken. Zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens erhalten die Leistungsempfänger zusätzlich einen monatlichen Geldbetrag (Taschengeld). Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen i. S. des §44 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen im gleichen Wert gewährt werden.
- Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt: Unter den gesetzlichen Voraussetzungen werden den Leistungsberechtigten gem. § 2 AsylbLG anstelle der vorgenannten Grundleistungen Leistungen entsprechend des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) gewährt. Zur Deckung des täglichen Bedarfs kommt hier in erster Linie die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in Frage.

Im Rahmen dieser Statistik werden die Empfänger von ausschließlich besonderen Leistungen **nicht** berücksichtigt. Unter den besonderen Leistungen sind hier die Leistungen gem. §§ 4 bis 6 AsylbLG sowie die gem. § 2 AsylbLG entsprechend dem (SGB XII) gewährten Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII zu verstehen. Die Empfänger von ausschließlich besonderen Leistungen werden in einer gesonderten Statistik erfasst. Darüber hinaus werden in der Statistik **nicht** die Fälle erfasst, die von einer Stelle für weniger als zwei Wochen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

2.2 Zweck der Statistik: Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie über den Personenkreis der Leistungsempfänger bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des SGB XII benötigt.

2.3 Hauptnutzer der Statistik: Zu den Hauptnutzern der Statistik über die Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zählen die parlamentarischen Gremien in Bund und Ländern und die Bundes- und Länderministerien (auf Bundesebene insbesondere das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung sowie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) und die Kommunalverwaltungen. Daneben zählen natürlich auch die Medien, Verbände, Wissenschaft und die breite Öffentlichkeit zu den Nutzern der Statistik.

2.4 Einbeziehung der Nutzer: Die Interessen der Hauptnutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung. Die von Seiten der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat

vertreten, der nach §4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können dabei in dem vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss für Sozialstatistik eingebracht werden.

3 Erhebungsmethodik

- 3.1 Art der Datengewinnung:** Die Erhebung der Bundesstatistik über die Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wird jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr als Vollerhebung durchgeführt. Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus §12 Abs. 5 AsylbLG in Verbindung mit §15 BStatG. Hiernach sind die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen auskunftspflichtig.
- 3.2 Erhebungsinstrumente und Berichtsweg:** Die Asylbewerberleistungsstatistik wird als Sekundärstatistik erhoben, bei der bereits vorliegende Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet werden. Des Weiteren handelt es sich um eine dezentrale Statistik, d.h. das Statistische Bundesamt entwickelt das Erhebungs- und Aufbereitungskonzept und bereitet Organisation sowie Technik vor, die Statistischen Ämter der Länder führen die Erhebung durch. Die Statistischen Landesämter bereiten die erhobenen Daten zu statistischen Ergebnissen bis auf Landesebene auf. Aus den gesamten Länderergebnissen stellt das Statistische Bundesamt die Bundesergebnisse zusammen.
- 3.3 Dokumentation des Fragebogens:** Der Erhebungsvordruck für die Statistik über die Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz findet sich neben den dazugehörigen Erläuterungen im Anhang des Dokuments.

4 Genauigkeit

- 4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:** Im Rahmen der Statistik über die Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz finden umfangreiche Plausibilitätsprüfungen und eine durchgehende Qualitätskontrolle durch die Statistischen Ämter statt. Insofern sind die Ergebnisse, zumal die Statistik als Vollerhebung durchgeführt wird, grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.

5 Aktualität und Pünktlichkeit:

Die Erhebung findet am Ende des Berichtsjahres durch die zuständigen Stellen statt. Spätestens zum 1. März des dem Berichtsjahr folgenden Jahres sind die Daten an die jeweiligen Statistischen Landesämter weiter zu leiten. Die Bundesergebnisse der Erhebung werden in der Regel 8 Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht. Auf Länderebene erfolgt die Datenveröffentlichung üblicherweise früher. Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit:

Die Erhebungsmethoden und –abläufe (insbesondere die zugrunde liegenden Definitionen) sind in allen Ländern einheitlich. Die Daten sind somit räumlich vergleichbar.

Gem. Artikel 20 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27.12.2003 entfallen ab 2005 die vierteljährlichen Erhebungen der Zu- und Abgänge der Empfänger von Regelleistungen und die damit verbundene Bestandsfortschreibung. Für das

Erhebungskonzept ergeben sich aber keine wesentlichen Änderungen. Für die Statistik ist daher eine zeitliche Vergleichbarkeit gegeben.

7 Bezüge zu anderen Erhebungen:

Seit dem 1. November 1993 erhalten Asylbewerber und sonstige nach dem AsylbLG berechnete Personen bei Bedürftigkeit anstelle der Sozialhilfe Leistungen nach dem AsylbLG. 1994 wurden erstmals die Statistiken für die Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz getrennt von der Sozialhilfestatistik für Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt veröffentlicht.

8 Weitere Informationsquellen:

Die Bundesergebnisse der Statistik über Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden jährlich sowohl online als auch in gedruckter Form veröffentlicht. Die Online-Veröffentlichungen können über folgende Fundstellen abgerufen werden:

Kostenfreies Datenangebot:

- Basisdaten: Empfänger von Regelleistungen (http://www.destatis.de/themen/d/thm_sozial.htm)
- Themenpapier: Ausländer in der Sozialhilfe- und Asylbewerberleistungsstatistik (<http://www-ec.destatis.de>)
- Leistungen an Asylbewerber (Fachserie) (<http://www-ec.destatis.de>)

Kostenpflichtiges Datenangebot:

- Wirtschaft und Statistik (<http://www-ec.destatis.de>)

Gedruckte Veröffentlichung:

- Statistisches Bundesamt: „Wirtschaft und Statistik“, Wiesbaden
- Statistisches Bundesamt: „Statistisches Jahrbuch“, Wiesbaden

Weitere Informationen enthält folgende Veröffentlichung:

- **Fichtner/Wenzel (Hrsg.):** „Kommentar zur Grundsicherung. SGB XII – Sozialhilfe, Asylbewerberleistungsgesetz, SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende (Auszug), Bundeskindergeldgesetz (Auszug)“, Verlag Franz Vahlen, München (2005).

Regional tiefer gegliederte Daten (z.B. auf Regierungsbezirks-, Kreis- bzw. Gemeindeebene) liefert das jeweils zuständige Statistische Landesamt.

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Statistik über die Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Statistisches Bundesamt
Gruppe VIII B „Soziales“
Graurheindorfer Straße 198
53117 Bonn
Tel.: 0 18 88/6 44 89 53
Fax.: 0 18 88/6 44 89 94
E-Mail: sozialhilfe@destatis.de

Ansprechpartnerin ist Frau Winkeler (Tel. 01888/644-8144)